

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach  
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020  
(BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6  
Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff,  
ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend  
von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer  
Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021**

wie folgt verschoben:

für den **Landkreis Miesbach**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung  
(AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

**vom 29 November 2021 bis einschließlich 28 Februar 2022**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt  
insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten,  
gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-  
Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung  
der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L2.3P-

Rosenheim, 03.09.2021

Mathias Mitterreiter, Landwirtschaftsoberrat